

## ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

Fachbereich des Oberbürgermeisters

**Beteiltigt:**

WBH Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR

**Betreff:**

Entscheidungen des Verwaltungsrates des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts, WBH

hier: Änderung der Friedhofssatzung, der Krematoriumssatzung und der Friedhofsgebührensatzung

**Beratungsfolge:**

26.02.2015 Rat der Stadt Hagen

**Beschlussfassung:**

Rat der Stadt Hagen

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat nimmt die folgenden drei Satzungen des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, wie sie als Anlage Gegenstand dieser Verwaltungsvorlage sind, zur Kenntnis:

1. Satzung für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung)
2. Satzung für das Eduard-Müller-Krematorium in Delstern (Krematoriumssatzung)
3. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen und das Eduard-Müller-Krematorium (Friedhofsgebührensatzung),

Die Satzungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Von seinem Weisungsrecht an den Verwaltungsrat des WBH macht der Rat der Stadt Hagen keinen Gebrauch.

## Begründung

Gemäß § 10 Abs. 5 Nummer 1 der Satzung des WBH entscheidet der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über den Erlass und die Änderung von Satzungen im Rahmen der durch die Anstaltssatzung nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgabenbereiche des Friedhofsträgers Stadt Hagen. Die Entscheidungen des Verwaltungsrates unterliegen auf Grund der grundsätzlichen Bedeutung für das Kommunalunternehmen oder bei Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Betrieb Kommunalunternehmens hinausgehen, den Weisungen des Rates der Stadt Hagen (§11 Abs. 1 Nummer 1 der Satzung des WBH).

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 19.11.2014 die Friedhofssatzung, die Krematoriumssatzung und die Friedhofsgebührensatzung (Anlage 1) beraten und beschlossen.

gez.  
Erik O. Schulz  
Oberbürgermeister

## Verfügung / Unterschriften

### Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich \_\_\_\_\_

---

**Oberbürgermeister**

**Gesehen:**

---

**Erster Beigeordneter  
und Stadtkämmerer**

---

**Stadtsyndikus**

---

**Beigeordnete/r**

**Die Betriebsleitung  
Gegenzeichen:**

---

---

---

---

---

---

---

---

**Amt/Eigenbetrieb:**

Fachbereich des Oberbürgermeisters

FB OB

WBHWB Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR

**Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**

**Amt/Eigenbetrieb:**

**Anzahl:**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Sitzung des Verwaltungsrates des WBH am 22. Oktober 2014

### TOP I.2: Friedhofssatzung

#### Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung), wie sie als Anlage Gegenstand dieser Verwaltungsvorlage ist.

#### Begründung:

Die Verwaltung hat die Satzungsregelungen für die kommunalen Friedhöfe in Hagen aus den nachfolgend näher erläuterten Gründen überarbeiten müssen:

1.) Das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (nachfolgend Bestattungsgesetz genannt) sah im § 21 die Prüfung bestimmter Vorschriften durch die Landesregierung sowie die Unterrichtung des Landtages hierüber vor.

In ihrem Bericht ist die Landesregierung zu dem Ergebnis gekommen, dass

- a) im Hinblick auf die Einführung einer Nachweispflicht über den Verbleib von Totenasche,
- b) bei der Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit,
- c) bei der Qualität der äußeren Leichenschau,
- d) bei der Ermöglichung von Friedhöfen für Religionsgemeinschaften, die nicht den Körperschaftsstatus besitzen,

Handlungsbedarf besteht.

Deswegen hat der Landtag NRW nach über einjähriger Beratung u.a. die folgenden Änderungen im Bestattungsgesetz beschlossen, die am 01.10.2014 in Kraft getreten sind:

- a) Die Frist von sechs Wochen zur Beisetzung von Totenasche wird neu eingeführt und die Frist für Erdbestattungen oder Einäscherungen wird auf zehn Tage erhöht (§ 13 Abs. 3 BestG).
- b) Grabmäler und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen auf einem Friedhof nur aufgestellt werden, wenn sie in Staaten hergestellt werden, die nicht gegen das Abkommen gegen ausbeuterische Kinderarbeit verstößen bzw. diese Steine entsprechend zertifiziert worden sind (§ 4a Abs. 1 BestG).
- c) Die Einführung eines Modellvorhabens zur Erprobung neuer Verfahren bei der Durchführung der Leichenschau und zur Weiterentwicklung ihrer Qualität (§ 9 BestG).
- d) Gemeinden dürfen den Betrieb von Friedhöfen an gemeinnützige Religionsgemeinschaften oder religiöse Vereine übertragen, wenn diese den dauerhaften Betrieb sicherstellen können (§ 1 Abs. 4 ff BestG).

Die konkreten Änderungen in der Friedhofssatzung werden in der Synopse erläutert.

2.) Auf den Friedhöfen in Deutschland ist die Zahl der Bestattungen seit längerer Zeit rückläufig. Der Wettbewerb wird dafür stetig größer, es gibt immer mehr Bestattungswälder, Verstreuungen, Bestattungen im Ausland und vieles mehr.



Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

Bei sinkenden Erlösen steigen die Kosten für die Unterhaltung der Infrastruktur der Friedhöfe. Weitere Problemfelder sind der Wandel der Bestattungskultur und die zunehmenden Überhangflächen (Grabflächen, die auf absehbare Zeit aufgrund mangelnder Nachfrage nicht mehr neu vergeben werden können).

Um diese skizzierten Probleme anzugehen, hat der WBH im April 2013 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in der Lösungen für die o.g. Herausforderungen erarbeitet werden. Ein erster Baustein dieser Arbeit ist die Vorlage einer neuen Friedhofssatzung, die der veränderten Rechtslage und den Veränderungen in den Bestattungsformen gerecht wird.

3.) Vor der Gründung des WBH waren das Amt 67 (Grünflächenamt) für die konventionellen Friedhöfe und das Amt 24 (Forstamt) für den Ruheforst Philippshöhe zuständig. Folglich gab es zwei Friedhofssatzungen und zwei Gebührensatzungen. Im Rahmen der Zusammenlegung dieser beiden Friedhofsverwaltungen unter dem Dach des WBH wurden die Friedhofssatzungen zwar schon zusammengeführt, eine Strukturreform und Neukalkulation der Gebührensatzung erfolgte aber noch nicht.

In einem zweiten Schritt wird die neue Gebührensatzung aufgestellt und soll noch in diesem Jahr dem Verwaltungsrat des WBH und dem Rat der Stadt Hagen zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Friedhofssatzung wurde vorab mit der Bildhauer und Steinmetzinnung Hagen (KdöR) sowie dem Stadtverband Hagen im Bestatterverband Nordrhein-Westfalen e.V. abgestimmt.

In der Anlage zur dieser Vorlage ist eine Synopse der neuen und alten Friedhofssatzung mit Erläuterungen und Hinweisen zu den konkreten Änderungen beigefügt.

gez.

Thomas Grothe  
Vorstandssprecher

Hans-Joachim Bihs  
Vorstand

**Satzung  
des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 /SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV NRW S. 404) (nachfolgend Bestattungsgesetz genannt) hat der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ die folgende Satzung für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (nachfolgend Friedhofssatzung genannt) beschlossen. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ dieser Satzung zugestimmt und von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck

**II. Ordnungsvorschriften**

- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungserbringer

**III. Bestattungsvorschriften**

- § 7 Allgemeines
- § 8 Aufgaben, die nicht von der Friedhofsverwaltung übernommen werden
- § 9 Särge und Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Ausgrabungen

**IV. Grabstätten**

- § 13 Allgemeines
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Sondergrabstätten
- § 17 Sonderregelungen
- § 18 Kriegsgräber, Ehrengrabstätten, Gemeinschaftsgrabstätten

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

§ 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

## **VI. Grabmale**

§ 20 Gestaltung

§ 21 Zustimmungserfordernis

§ 22 Anlieferung

§ 23 Fundamentierung, Befestigung, Standsicherheit

§ 24 Unterhaltung

§ 25 Entfernung

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

§ 26 Allgemeines

§ 27 Vernachlässigung

## **VIII. Beförderung und Aufbewahrung der Toten, Trauerfeiern**

§ 28 Beförderung, Aufbewahrung

§ 29 Benutzung der Abschiedsräume

§ 30 Trauerfeiern

## **IX. Schlussvorschriften**

§ 31 Alte Rechte

§ 32 Haftung

§ 33 Gebühren

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

§ 35 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 – Geltungsbereich**

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Hagen gelegene kommunalen Friedhöfe:

- a) Friedhof Altenhagen, Gemarkung Eckesey, Flur 5, Flurstücke 62, 185, 318,
- b) Friedhof Berchum, Gemarkung Berchum, Flur 5, Flurstück 262,
- c) Friedhof Delstern, Gemarkung Delstern, Flur 2, Flurstück 269,

- d) Friedhof Garenfeld, Gemarkung Garenfeld, Flur 2, Flurstücke 114, 115 (Teilflächen),
- e) Friedhof Halden, Gemarkung Halden, Flur 6, Flurstücke 74, 75, 86, 152,
- f) Friedhof Haspe, Gemarkung Westerbauer, Flur 20, Flurstück 1 und Gemarkung Westerbauer, Flur 21, Flurstück 39,
- g) Friedhof Holthausen, Gemarkung Holthausen, Flur 3, Flurstück 15, 97 (Teilflächen), 99 (Teilflächen),
- h) Friedhof Loxbaum, Gemarkung Fley, Flur 1, Flurstück 419 (Teilflächen),
- i) Friedhof Vorhalle, Gemarkung Vorhalle, Flur 8, Flurstück 448, 479 (Teilflächen),
- j) Beerdigungswald Philippshöhe, Gemarkung Vorhalle, Flur 7, Flurstück 73 (Teilflächen),

(2) Der Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen (nachfolgend Friedhofsverwaltung genannt), nimmt als eigene Aufgabe die Verwaltung und den Betrieb (§ 1 Bestattungsgesetz) dieser Friedhöfe und der örtlichen Ordnungsbehörde mit Ausnahme der Aufgaben gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 des Bestattungsgesetzes wahr.

(3) Das Bestattungsgesetz ist zu beachten.

## § 2 – Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe bilden eine öffentliche Einrichtung. Sie dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten und ihrer Aschenreste),

- a) die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Hagen waren,
- b) die in Hagen geboren wurden,
- c) deren Kinder oder Eltern Einwohner der Stadt Hagen sind,
- d) die ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen,
- e) die im Eduard-Müller-Krematorium eingeäschert wurden und auf einem kommunalen Friedhof beigesetzt werden sollen.

Die Bestattung anderer Personen bedarf einer vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Für die kommunalen Friedhöfe verfolgt die Friedhofsverwaltung in deren Teilbereichen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck ist gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 5, 6, 8, 10 und 22 der Abgabenordnung die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes, die Förderung des Andenkens an Verfolgte und Kriegsopfer sowie die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch den Erhalt und die Bekanntmachung von Kunstwerken auf Friedhöfen, durch den Erhalt von alten Grabstätten oder Grabsteinen von Personen mit stadtteilprägender Bedeutung, durch Neuanpflanzung von Bäumen, Sträuchern, Stauden, Knollen- oder Zwiebelpflanzen, durch die Neuanlage, Pflege oder den Erhalt von Kriegsgräbern oder Kriegsdenkmälern sowie durch die Dokumentation oder Bekannt-

machung der o.g. Kunstwerke, Grabstätten oder Kriegsdenkmälern in Schriften oder im Internet.

Die Friedhofsverwaltung ist in diesen genannten Bereichen selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die von Dritten hierfür überlassenen Geld- oder Sachspenden werden nur für die in diesem Absatz genannten Zwecke verwendet.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 3 – Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt, verlängert oder wiedererteilt.
- (3) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Schließung oder Entwidmung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattungen entgegenstehen und alle Nutzungsrechte und Ruhezeiten abgelaufen sind. Soweit hierfür Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Nutzungsberechtigten abgelöst werden müssen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Ausgrabungen auf Kosten der Friedhofsverwaltung möglich.

### **§ 4 – Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten oder Befahren eines Friedhofs oder einzelnen Friedhofsteils aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 5 – Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Die Fahrwege der Friedhöfe dürfen nur von Fahrzeugen befahren werden, deren Fahrer bzw. Halter von der Friedhofsverwaltung eine vorherige schriftli-

che Genehmigung erhalten haben. Die Genehmigung ist sichtbar im Fahrzeug anzubringen. Es dürfen nur Fahrzeuge benutzt werden, die aufgrund ihrer Größe und Bauart keine Beschädigungen an Wegen, Pflanzen und Grabstätten verursachen. Die Genehmigung wird grundsätzlich nur für die Zeit von montags bis freitags in der von der Friedhofsverwaltung festgelegten Uhrzeit und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

- (3) Die Verwendung von Kunststoffen bei der Trauerbinderei und der Gestaltung und Pflege von Gräbern ist nicht gestattet. Für Sargbeschläge und die Auskleidung von Särgen sind Kunststoffe nur zulässig, soweit deren Umweltverträglichkeit bzw. Schadstofffreiheit gutachterlich nachgewiesen ist.
- (4) Auf Grab- oder Vegetationsflächen dürfen chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen und Tieren beeinträchtigen können, nicht angewendet werden.
- (5) Auf den Friedhöfen ist insbesondere verboten:
  - a) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten oder für den Verkauf bzw. die Dienstleistung in irgendeiner Form zu werben,
  - b) Plakate, Hinweise, Reklameschilder und Anschläge anzubringen, § 20 Abs. 3 bleibt unberührt,
  - c) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
  - d) Druckschriften und Flugblätter zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Trauerfeier notwendig und üblich sind,
  - e) den Friedhof und seine Anlagen sowie Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Grabmale, Einfriedungen, Absperrungen und andere Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - f) Abraum (verwelkte Blumen, Kränze, Unkraut) und sonstige Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen oder Behälter abzulagern sowie Hausmüll oder Gartenabfälle auf den Friedhof zu verbringen,
  - g) Hunde unangeleint mitzuführen; sie sind an kurzer Leine zu führen und von Grabstätten fernzuhalten; Hundekot ist vom Hundeführer sofort zu beseitigen,
  - h) zu lärmeln oder an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten auszuführen,
  - i) sich dort in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufzuhalten,
  - j) Wege ohne die nach Abs. 2 erforderliche Genehmigung zu befahren,
  - k) Gräber unbefugt zu betreten.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie sind mindestens eine Woche vorher schriftlich anzumelden.

## § 6 – Dienstleistungserbringer

- (1) Dienstleistungserbringer (Bestatter, Bildhauer, Gärtner, Steinmetze oder sonstige Dienstleistungserbringer) bedürfen für ihre Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Dienstleistungserbringer, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
  - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meister-, Gesellen- oder Gehilfenprüfung abgelegt haben oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
  - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung mit Deckungssummen von mindestens 2 Mio. Euro für Personenschäden, 1 Mio. Euro für Sachschäden und 100.000 Euro für Vermögensschäden nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist alle fünf Jahre zu erneuern. Die zugelassenen Dienstleistungserbringer haben für jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung eine Berechtigung zu beantragen. Die Zulassung und die Berechtigung sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (4) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten unter Beachtung des § 5 Abs. 5 Buchstabe h) durchgeführt werden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen Abraum nur an den von der Friedhofsverwaltung zugewiesenen zentralen Plätzen ablagern, die dabei anfallenden nicht kompostierfähigen Rest- und Verpackungsmaterialien sind hiervon ausgenommen. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise entfallen sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (8) Dienstleistungserbringer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tä-

tig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen vorab schriftlich anzuzeigen. Sie haben für jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung eine Berechtigung zu beantragen. Die Berechtigung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Die Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 – Allgemeines**

- (1) Aufträge zur Durchführung einer Bestattung sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bzw. nach Ausstellung der Bescheinigung über die Zurückstellung der Eintragung eines Sterbefalls unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes bei der Friedhofsverwaltung unter Verwendung der bereitgehaltenen Vordrucke zu erteilen. Dem Auftrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Unterlagen müssen spätestens zwei Werktagen vor der Trauerfeier oder Bestattung vorliegen. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Es wird in folgende Bestattungsarten unterschieden:
  - a) Bestattung eines Toten in einem Sarg in der Erde (nachfolgend Erdbestattung genannt),
  - b) Bestattung eines in einem Tuch eingewickelten Toten in der Erde (nachfolgend Tuchbestattung genannt),
  - c) Bestattung eines eingeäscherten Toten in einer Aschenkapsel (nachfolgend Urnenbestattung genannt),
  - d) Bestattung eines eingeäscherten Toten ohne Aschenkapsel durch Vergraben in der Erde (nachfolgend Aschenbestattung genannt),
  - e) Bestattung eines eingeäscherten Toten ohne Aschenkapsel durch Verstreuen auf der Erde (nachfolgend Aschenverstreuung genannt).
  - f) Bestattung mehrerer Tot- oder Fehlgeburten oder der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte in einem gemeinsamen Kindersarg in der Erde (nachfolgend Sammelbestattung genannt).
- (3) Die konservierende Behandlung von Toten bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Trauerfeier oder Bestattung fest.
- (5) Die Fristen für die Durchführung von Erd- und Feuerbestattungen bestimmen sich nach dem Bestattungsgesetz. Tote, die nicht innerhalb dieser Fristen beigesetzt sind oder für die kein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wurde, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen bestattet.

## § 8 – Aufgaben, die nicht von der Friedhofsverwaltung übernommen werden

Die nachfolgend aufgelisteten Aufgaben haben die Auftraggeber der Bestattung oder die von ihnen beauftragten Dienstleistungserbringer wahrzunehmen:

- a) Einlieferung eines Toten in die Leichenhalle des für die Bestattung vorgesehenen Friedhofs,
- b) Zustellung der Aschenkaspel (einschließlich evtl. Überurne), bei denen die Einäscherung nicht im Eduard-Müller-Krematorium erfolgt ist,
- c) Abnehmen und Wiederaufbringen von Grabmalen, baulichen Anlagen oder Grabeinrichtungen, die einer Bestattung im Wege sind, nach Absprache mit dem örtlichen Friedhofsverwalter; gleiches gilt für Grabbeplätzungen,
- d) Öffnen und Schließen des Sarges vor der Trauerfeier zu dem Zweck der Abschiednahme durch die Angehörigen; § 29 Abs. 2 ist zu beachten,
- e) Überführung des Sarges von der Trauerhalle oder dem Abschiedsraum zur Grabstätte mit einem von der Friedhofsverwaltung bereitgestellten Bahrwagen,
- f) Öffnung des Sarges oder Transportbehältnisses an der Grabstätte für die Grablegung bei einer Tuchbestattung,
- g) Grablegung des Toten in die Grabstätte,
- h) Entsorgung des Sarges oder Transportbehältnisses.

## § 9 – Särge und Urnen

- (1) Bei einer Erdbestattung sind Särge aus Holz zu verwenden. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Bestattung ausgeschlossen ist.
- (2) Die Särge dürfen eine Länge von 2,05 m, eine Breite von 0,75 m und eine Höhe von 0,80 m einschließlich der Sargfüße nicht überschreiten. Sind größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Bei einer Tuchbestattung sind Tücher aus naturbelassenen Baumwollstoffen zu verwenden. Die Tücher müssen so beschaffen sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Bestattung ausgeschlossen ist.
- (4) Bei einer Urnenbestattung im Beerdigungswald Philippshöhe (§ 1 Abs. 1 Buchstabe j)) sind nur Aschenkaspeln ohne Überurnen aus unbehandeltem Birken-, Buchen-, Ebereschen-, Erlen-, Fichten-, Kiefern-, Pappel-, Robinien/Akazien- oder Weidenmassivholz zu verwenden. Die Aschenkaspeln dürfen einen Durchmesser von 0,25 m und eine Höhe von 0,30 m nicht überschreiten. Sind größere Aschenkaspeln erforderlich, ist die Genehmigung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (5) Behältnisse (Särge, Aschenkaspeln, Überurnen) zur Bestattung von Toten, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass ihre Verrottung und die Verwesung der Toten innerhalb der Ruhezeit (§ 11) ermöglicht wird. Die Friedhofsverwaltung kann entsprechende

Nachweise verlangen. Särge und Urnen, die aus nicht zertifizierten oder tropischen Hölzern gefertigt wurden, sind verboten.

## § 10 – Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber, gemessen von der Erdoberfläche, beträgt bei
  - a) Erdbestattungen bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m,
  - b) Tuchbestattungen analog das unter Buchstabe a) angegebene Maß,
  - c) Urnenbestattungen, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m,
  - d) Aschenbestattungen mindestens 0,40 m,
  - e) Sammelbestattungen bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,60 m.
- (3) Die Gräber für Erd- oder Tuchbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Finden sich beim Ausheben eines Grabes noch Knochen oder Knochenteile, so müssen diese sofort unter der Sohle des neu ausgehobenen Grabes wieder beigesetzt werden. Werden noch nicht verweste Tote vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen. Es darf erst nach einer durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeit wieder benutzt werden.
- (5) Beim Ausheben eines Grabes können Nachbargrabstätten, soweit erforderlich, durch Überbauen mit Erdcontainern, Laufdielen oder sonstigem Zubehör in Anspruch genommen werden. Nach Abschluss der Inanspruchnahme wird der ursprüngliche Zustand durch die Friedhofsverwaltung wieder hergestellt.

## § 11 – Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Tote ab dem vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 25 Jahre und bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 10 Jahre.
- (2) Wenn das Nutzungsrecht an einer Urnennische oder -stele erloschen ist, werden die Aschen in der Erde auf einem von der Friedhofsverwaltung festgelegten Grabfeld beigesetzt.

## § 12 – Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen von Toten zum Zwecke der Umbettung bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Interesse an der Umbettung ausnahmsweise die grundgesetzlich geschützte Totenruhe überwiegt.

- (3) Ausgrabungen erfolgen auf Antrag. Antragsberechtigt sind der Totenfürsorgeberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Nach dem Tod des bisherigen Nutzungsberechtigten geht das Antragsrecht auf den Rechtsnachfolger nach § 13 Abs. 6 über.
- (4) Alle Ausgrabungen von Urnenbestattungen erfolgen durch die Friedhofsverwaltung. Ausgrabungen von Erd- oder Tuchbestattungen werden nicht von der Friedhofsverwaltung vorgenommen, sondern sind vom Nutzungsberechtigten einem geeigneten Dienstleistungserbringer in Auftrag zu geben. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung und übernimmt die kostenpflichtige Aufsichtsführung.
- (5) Die Gebühren der Ausgrabungen sowie sonstiger entstehender Kosten (Entfernung der Grabmale, der sonstigen baulichen Anlagen und deren Fundamente) und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Soll das Nutzungrecht an einer Grabstätte nach erfolgter Ausgrabung zurückgegeben werden, gilt § 13 Abs. 8.
- (7) Anträge auf Ausgrabung von Toten, deren Aschen vergraben, verstreut, im anonymen Grabfeld oder im Beerdigungswald Philippshöhe bestattet wurden, sind grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (8) Die Ausgrabung von Toten zu anderen Zwecken als zur Umbettung bedarf einer vorherigen behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (9) Urnenbestattungen, die in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen beigesetzt sind, können zum Zwecke einer weiteren Erdbestattung angehoben und wieder beigesetzt werden.
- (10) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Ausgrabung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 13 – Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsverwaltung. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Für die Bestattung von Toten ist der Erwerb eines Nutzungsrechtes erforderlich. Das Nutzungsrecht entsteht erst nach Zahlung der fälligen Gebühr. In den Fällen der §§ 14, 15 und 16 Abs. 2 Buchstaben d) bis f) wird eine Graburkunde ausgehändigt.
- (3) Die Grabstätten werden in folgende Grabarten unterschieden:

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Sondergrabstätten,
- d) Kriegsgräber, Ehrengrabstätten, Gemeinschaftsgrabstätten.

Es wird nicht jede Grabart auf jedem Friedhof bereitgestellt.

- (4) Reihengrabstätten können nur einstellig, Wahlgrabstätten können ein- oder mehrstellig erworben werden.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf
  - a) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage,
  - b) Unveränderlichkeit der Umgebung,
  - c) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabart,
  - d) Erwerb von Rechten an im Nutzungsrecht bereits abgelaufenen Grabstätten.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Rangfolge auf den Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit dessen Zustimmung über,

- a) auf den überlebenden Ehepartner,
- b) auf den eingetragenen Lebenspartner,
- c) auf die volljährige Kinder,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Großeltern,
- f) auf die volljährige Enkelkinder,
- g) auf die volljährige Geschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis g) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

Das Nutzungsrecht verbleibt beim Nutzungsberechtigten, soweit dem nicht von vorrangig berechtigten Angehörigen widersprochen wird. In diesem Falle haben der Nutzungsberechtigte und der Widersprechende eine Einigung über das Nutzungsrecht herbeizuführen.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit seinem Ableben übernimmt.

- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Übergang bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten vor Ablauf der Ruhezeit des letzten dort bestatteten Toten nur

aus wichtigem Grund verzichtet werden. Ein Verzicht ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich. Das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen sind durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Rückgabe einer belegten Grabstätte innerhalb der Nutzungszeit schließt eine Gebührenerstattung für die Dauer der restlichen Nutzungszeit aus. Die Friedhofsverwaltung kann erst nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.

- (9) Die Friedhofsverwaltung kann das Nutzungsrecht an Grabstätten von Personen mit stadtteilprägender Bedeutung als erhaltenswerte Gräber übernehmen, wenn das Nutzungsrecht ausläuft oder zurückgegeben wird und die Nutzungsberechtigten damit einverstanden sind. Sind diese nicht bekannt oder nicht durch einfache Einwohnermeldeanfrage zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung diese Grabstätten durch öffentliche Bekanntmachung als erhaltenswerte Gräber übernehmen. Grabmale oder sonstige Grabeinrichtungen gehen in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über. Die Entscheidung über die Übernahme trifft die Friedhofsverwaltung. Diese erhaltenswerten Gräber werden in einem bei der Friedhofsverwaltung vorgehaltenen Verzeichnis geführt.
- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege für die Grabstätten nach § 14 Abs. 2 Buchstaben a) und b) und § 15 Abs. 6 Buchstaben a) bis c).
- (11) Über den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich benachrichtigt. Ist dieser nicht bekannt oder nicht durch eine einfache Einwohnermeldeanfrage zu ermitteln, wird diese Benachrichtigung durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen zweimonatigen Hinweis auf der Grabstätte ersetzt.
- (12) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Auskünfte über die Lage der Grabstätten zu erteilen. Haben Tote zu Lebzeiten schriftlich dem Auskunftsbegehrn über Art und Ort ihrer Bestattung widersprochen und diese Willenserklärung liegt der Friedhofsverwaltung vor, werden keine Auskünfte erteilt. Gleiches gilt für die Entscheidung des Nutzungsberechtigten, wenn keine Willensbekundung des Verstorbenen bekannt ist.

## § 14 – Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die durch Erd-, Tuch-, Urnen- oder Aschenbestattungen der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der Toten abgegeben werden. Der Wiedererwerb des Rechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Reihengrabstätten werden unterschieden in
  - a) Grabfelder für Erd- oder Tuchbestattungen für Tote ab dem vollendeten 5. Lebensjahr,
  - b) Grabfelder für Urnen- oder Aschenbestattungen,
  - c) Grabfelder für Erd-, Urnen- oder Aschenbestattungen, bei denen die Grabanlage und -pflege durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt wird.

- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Erd-, Tuch-, Urnen- oder Aschenbestattung vorgenommen werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit des letztbestatteten Toten in diesem Grabfeld wird drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekannt gemacht.

## § 15 – Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erd-, Tuch-, Urnen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage, Größe und die Anzahl der Grabstellen, sofern möglich, gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt werden.  
Das Nutzungsrecht kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Die Nutzungszeit beginnt mit dem Bestattungstag, bei Vorerwerben mit dem Erwerbstag.  
In jeder Stelle einer Wahlgrabstätte darf nur eine Erd-, Tuch-, Urnen- oder Aschenbestattung vorgenommen werden, soweit sich aus § 17 nichts anderes ergibt.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann Erwerbe, Verlängerungen oder Wiedererwerbe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 3 oder die Stilllegung einzelner Grabfelder beabsichtigt ist.
- (3) Die Bestattung in einer Wahlgrabstätte erfolgt nur, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert wird. In diesen Fällen sind die nach § 33 festgelegten Gebühren anteilig zu zahlen.
- (4) Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist jederzeit möglich. Noch bestehende und verlängerte Nutzungszeiten an der Wahlgrabstätte dürfen jedoch einen Zeitraum von zusammen 40 Jahren nicht überschreiten.
- (5) Auf allen Friedhöfen mit Ausnahme des Beerdigungswaldes Philippshöhe (§ 1 Abs. 1 Buchstabe j)) und Sondergrabstätten nach § 16 Abs. 2 Buchstabe d) sind Überbeerdigungen auf Wahlgrabstätten möglich, wenn die Ruhezeit der bereits erfolgten Erd-, Tuch-, Urnen- oder Aschenbestattung abgelaufen ist und das Nutzungsrecht an der Grabstätte noch besteht. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (6) Wahlgrabstätten werden unterschieden in
  - a) Grabfelder für Erd- oder Tuchbestattungen für Tote ab dem vollendeten 5. Lebensjahr,
  - b) Grabfelder für Erd- oder Tuchbestattungen für Tote bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
  - c) Grabfelder für Urnen- oder Aschenbestattungen,

d) Grabfelder für Erd-, Urnen- oder Aschenbestattungen, bei denen die Grabanlage und -pflege durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt wird.

Aufgrund örtlicher Gegebenheiten können die Grabgrößen vom Regelmäßigen abweichen. Darüber hinaus können im Einzelfall Grabstätten in Sondergröße angelegt werden.

(7) Der Erwerber des Nutzungsrechts hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu erlassenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Dieses Recht geht auf den Nachfolger im Nutzungsrecht über, jedoch mit der Einschränkung, dass die einmal getroffene Festlegung eines vorherigen Nutzungsrechtsinhabers, welche Personen auf Wahlgrabstätten beigesetzt werden sollen, nur mit Einverständnis dieser Personen geändert werden kann.

(8) Bis zum Zeitpunkt einer anderweitigen Verwendung durch die Friedhofsverwaltung kann diese den Angehörigen auf schriftlichen Antrag widerruflich gestatten, Wahlgräber nach Ablauf des Nutzungsrechtes weiter zu pflegen.

## § 16 – Sondergrabstätten

(1) Sondergrabstätten sind Grabstätten, für die aufgrund ihrer Gestaltung und Bestattungsform besondere Regelungen bei Erwerb des Nutzungsrechtes getroffen werden. Hierfür gelten ergänzend die Vorschriften der Anlage zu § 16 dieser Satzung.

(2) Sondergrabstätten werden unterschieden in

- a) Gemeinschaftsgrabfelder für Erd-, Urnen- oder Aschenbestattungen
- b) Grabfelder für Sammelbestattungen (Regenbogenfelder),
- c) Grabfelder für Aschenverstreuungen,
- d) Grabnischen oder -stelen für Urnenbestattungen
- e) Waldgrabfelder für Urnen- oder Aschenbestattungen
- f) Beerdigungswaldgrabfelder für Urnen- oder Aschenbestattungen

(3) Die Grabstätten nach Abs. 2 Buchstaben a) bis c) werden für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Für die Grabstätten nach Abs. 2 Buchstaben d) bis f) gelten die Regelungen des § 15 entsprechend. Abweichend von § 15 Abs. 4 gilt für Grabstelen, dass die gesamte Nutzungszeit einen Zeitraum von 40 Jahren seit Erwerb des Nutzungsrechts nicht überschreiten darf.

(4) Auf Regenbogenfelder dürfen nur Tot- oder Fehlgeburten oder Schwangerschaftsabbrüche, die in einer Einrichtung im Gebiet der Stadt Hagen erfolgt sind oder von denen mindestens ein Elternteil Einwohner der Stadt Hagen ist, im Rahmen einer Sammelbestattung bestattet werden. Für die Sammelbestattung einschließlich der Gemeinschaftstrauerfeier in der Andachtshalle werden keine Gebühren erhoben.

## **§ 17 – Sonderregelungen**

- (1) Über die Regelungen der §§ 15 und 16 hinaus darf
  - a) in Wahlgräberstätten für Erdbestattungen eine Erd- oder Tuchbestattung eines Kindes bis zum vollendeten 1. Lebensjahr,
  - b) in Urnennischen oder -stelen nach erfolgter Urnenbestattung eine weitere Urnenbestattung, sofern diese problemlos in die Kammer passt, erfolgen.
- (2) Das Nutzungsrecht für Wahlgräberstätten nach Abs. 1 ist im Bedarfsfall entsprechend § 15 Abs. 3 zu verlängern. Für Urnenstelen ist die Einschränkung des § 16 Abs. 3 Satz 3 zu beachten.

## **§ 18 – Kriegsgräber, Ehrengräberstätten, Gemeinschaftsgräberstätten**

- (1) Für Kriegsgräber gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengräberstätten obliegt ausschließlich der Stadt Hagen.
- (3) Unter besonderen Bedingungen (z.B. Epidemie, Pandemie) können spezielle Gemeinschaftsgräber eingerichtet werden.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 19 – Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

## **VI. Grabmale**

### **§ 20 – Gestaltung**

- (1) Die Grabmale unterliegen in ihrer Herstellung, Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den Vorschriften des Bestattungsgesetzes sowie den Vorschriften der Anlage zu § 20 sowie der §§ 19 und 26 dieser Satzung.
- (2) Die Gestaltungsvorschriften für alle Grabstätten einschließlich der Grabmale auf den in § 1 genannten Friedhöfen regelt die Übersicht in der Anlage zu § 20. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(3) Firmenhinweise von Dienstleistungserbringern auf Grabstätten sind für die gärtnerische Pflege in kleinen, nach Form und Ausführung von der Friedhofsverwaltung festzulegenden Schildern zugelassen. Für Grabmale gilt, dass auf der rechten Schmalseite des Grabmals, höchstens 15 cm über dem Erdboden, in einer Zeilenhöhe von 15 mm, die Firmenhinweise eingehauen werden können.

## § 21 – Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung muss bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale schriftlich unter Verwendung eines von der Friedhofsverwaltung bereitgehaltenen Vordrucks eingeholt werden.

In dem Antragsvordruck sind alle erforderlichen Angaben zu Form, Maßen, Material, Bearbeitung einschließlich Schrift, Ornamenten und Symbolen einzutragen bzw. zu skizzieren und Nachweise über die Herkunft des Natursteines oder die Vorlage einer Zertifizierung durch die anerkannte Zertifizierungsstelle vorzulegen. Bei Grabmalen, die gemäß § 23 fundamentiert und befestigt werden müssen, ist der Antrag vom fachlichen Leiter des beauftragten Dienstleistungserbringers mit zu unterzeichnen. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht durch Vorlage der Urkunde nachzuweisen.

Bei Anträgen auf Änderung oder Auswechselung alter Grabmale kann (wegen § 25 Abs. 4) eine genaue Zeichnung oder Fotografie des alten Grabmales verlangt werden.

(2) Die Einrichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen und Grabeinrichtungen bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Die Zustimmung (Abs. 1 und 2) erlischt, wenn von ihr nicht binnen eines Jahres Gebrauch gemacht worden ist.

(4) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale werden ausschließlich vom Nutzungsberechtigten oder dem von ihm beauftragten Dienstleistungserbringer als naturlasierte Holztafeln in der von der Friedhofsverwaltung vorgeschriebenen Abmessung auf der Grabstätte aufgestellt und spätestens ein Jahr nach der Beisetzung entschädigungslos entfernt.

## § 22 – Anlieferung

(1) Beim Liefern von Grabmalen, baulichen Anlagen und Grabeinrichtungen oder den hierfür erforderlichen Fundamentierungsarbeiten ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen die Zustimmung gemäß § 21 vorzulegen.

(2) Die Grabmale, baulichen Anlagen und Grabeinrichtungen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofeingang vom Friedhofspersonal überprüft werden können.

## § 23 – Fundamentierung, Befestigung, Standsicherheit

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu berechnen, zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen und Grabeinrichtungen entsprechend.

## § 24 – Unterhaltung

- (1) Die Grabmale, baulichen Anlagen und Grabeinrichtungen sind dauerhaft in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind die Nutzungsberechtigten.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, baulichen Anlagen und Grabeinrichtungen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der gefahrbringende Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal niederzulegen, Absperrungen anzubringen sowie bauliche Anlagen und Grabeinrichtungen oder Teile davon zu entfernen.  
Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht durch eine einfache Einwohnermeldeanfrage zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen, baulichen Anlagen und Grabeinrichtungen oder durch Abstürze von Teilen davon verursacht werden.

## § 25 – Entfernung

- (1) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen, die ohne Zustimmung oder davon abweichend aufgestellt worden sind, einen Monat nach schriftlicher Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten auf deren Kosten entfernen zu lassen. Sind diese nicht bekannt oder nicht durch eine einfache Einwohnermeldeanfrage zu ermitteln, so genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (2) Werden Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen vor Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist die Friedhofsverwaltung hierüber zu informieren.

- (3) Werden die Grabmale, die baulichen Anlagen oder die Grabeinrichtungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder der Rückgabe des Nutzungsrechtes entfernt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese entschädigungslos zu entfernen und weiterzuverwenden oder zu entsorgen.
- (4) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche von stadtteilprägender Bedeutung sowie bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung. Sie werden in einem bei der Friedhofsverwaltung vorgehaltenen Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Veränderung untersagen.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 26 - Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 gärtnerisch hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze, Unkraut und sonstiger Abraum sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Grabstätten nach § 14 Abs. 2 Buchstabe c) und § 15 Abs. 6 Buchstabe d) werden von der Friedhofsverwaltung bzw. deren Beauftragten mit einer bodendeckenden Bepflanzung versehen und für die Dauer der Nutzungszeit gepflegt. Die auf solchen pflegefreien Grabstätten von der Friedhofsverwaltung angelegte Umpflanzung, Flächenbepflanzung oder Raseneinsaat darf nicht entfernt werden.
- (3) Die Grabstätten dürfen nur so angelegt und bepflanzt werden, dass andere Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege und der Friedhofs zweck nicht beeinträchtigt werden. Hierfür und für die Herrichtung und Instandhaltung sind die Nutzungs berechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (4) Gehölze dürfen eine Höhe von 2 m nicht überschreiten. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung anordnen. Soweit der jeweilige Nutzungs berechtigte dieser Aufforderung nicht nachkommt oder keine andere Verfügung trifft und die Bäume oder Sträucher von der Grabstätte entfernt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese entschädigungslos zu entfernen und zu entsorgen.
- (5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt grundsätzlich der Friedhofsverwaltung.

## § 27 – Vernachlässigung

- (1) Ist eine Grabstätte nicht entsprechend der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte sie auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht durch eine einfache Einwohnermeldeanfrage zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung und ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten abräumen, einebnen und einsäen.
- (2) Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall darüber hinaus das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte nochmals, unter Hinweis auf den drohenden Entzug, schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht durch eine einfache Einwohnermeldeanfrage zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal, die baulichen Anlagen und die Grabeinrichtungen innerhalb von zwei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides entschädigungslos zu entfernen.
- (3) Bei nach dieser Satzung unzulässigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht durch eine einfache Einwohnermeldeanfrage zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

## VIII. Beförderung und Aufbewahrung der Toten, Trauerfeiern

### § 28 – Beförderung, Aufbewahrung

- (1) Hinsichtlich der Beförderung und Aufbewahrung von Toten gelten die Bestimmungen des Bestattungsgesetzes. Der Transport der Toten auf dem Friedhof darf ausschließlich in einem geschlossenen Sarg erfolgen.
- (2) Die bei den Toten befindlichen Wertgegenstände sind, soweit sie nicht bei ihnen verbleiben sollen, vor dem Überführen zum Friedhof durch die Angehörigen oder deren Beauftragte abzunehmen. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für abhandengekommene Wertgegenstände.
- (3) Tote werden nur angenommen, wenn der Dienstleistungserbringer sich ausweisen und die Identität des Toten nachweisen kann.

## § 29 – Benutzung der Abschiedsräume

- (1) Die Abschiedsräume dienen der Aufnahme der Toten bis zur Bestattung. Abschiedsräume und Räume für Trauerfeierlichkeiten dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung betreten werden. Anderweitige Regelungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Toten zu vorher verabredeten Zeiten sehen. Soweit besondere Abschiedsräume vorhanden sind, sind Abschiednahmen nur in diesen möglich. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge von Toten mit meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten sind in einem besonderen Raum aufzustellen. Der Zutritt hierzu und die Besichtigung der Toten bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Die Entscheidung über die Benutzung eines Kühlraumes trifft der örtliche Friedhofsverwalter. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber.

## § 30 – Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in den dafür bestimmten Räumlichkeiten, am Grab oder an einer anderen von der Friedhofsverwaltung im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Räume für Trauerfeierlichkeiten kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn der Tote an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes des Toten bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern müssen aus ablauforganisatorischen Gründen nach spätestens 30 Minuten beendet sein. Längere Trauerfeiern sind bereits bei Auftragserteilung anzumelden. Sonstige Abweichungen bzw. Ausnahmen sind im Vorfeld mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen und bedürfen deren Zustimmung.
- (4) Die Benutzung der von der Friedhofsverwaltung bereitgestellten Musikinstrumente bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Jede Musik- oder Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen, die nicht in Zusammenhang mit einer Trauerfeier steht, bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## IX. Schlußvorschriften

### § 31 – Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, an denen von der Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits Rechte verliehen wurden, richten sich die Nutzungszeiten nach den Satzungsregelungen zum Zeitpunkt der Verleihung. Bei Verlängerungen oder Wiedererwerben gelten die Vorschriften dieser Satzung. Die Neu- oder Umgestaltung der in Satz 1 genannten Grabstätten richtet sich ebenfalls nach dieser Satzung.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer oder unbestimmter Dauer werden auf eine Nutzungszeit von 60 Jahren seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung oder der Ruhezeit des zuletzt beigesetzten Toten.

### § 32 – Haftung

- (1) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen oder durch dritte Personen oder durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Eine Pflicht zur Beleuchtung besteht nicht. Die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte erfolgt in eingeschränktem Umfang nur auf den Hauptwegen. Die Wege, Plätze und Einrichtungen werden durch die Friedhofsverwaltung der Zweckbestimmung der Friedhöfe entsprechend unterhalten und gesichert. Eine Haftung der Friedhofsverwaltung für Unfallschäden, die auf Missachtung des allgemeinen oder witterungsbedingten Zustandes der Wege, Plätze und Einrichtungen zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.
- (3) Der Beerdigungswald ist ungeachtet seiner besonderen Zweckbestimmung Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes. Besucher haben sich beim Betreten des Beerdigungswaldes sowohl auf den angelegten Wegen als auch außerhalb dieser Wege durch Beachtung entsprechender Sorgfalt auf die eingeschränkte Verkehrssicherheit eines weitgehend naturbelassenen Waldgeländes einzustellen.

### § 33 – Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der dieser Satzung unterliegenden Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren gemäß der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt

Hagen und das Eduard-Müller-Krematorium (Friedhofsgebührensatzung) in der zurzeit gültigen Fassung zu entrichten.

(2) Werden Leistungen der Friedhofsverwaltung ganz oder teilweise aus Gründen, die nicht von der Friedhofsverwaltung zu vertreten sind, nicht in Anspruch genommen, findet eine Erstattung von Gebühren nicht statt.

### **§ 34 – Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) gegen die Verbote des § 5 Abs. 4 oder § 5 Abs. 5 S. 1 Buchstaben a) bis k) verstößt,
- b) entgegen § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält und die Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt,
- c) entgegen § 5 Abs. 2 die Friedhöfe ohne vorherige schriftliche Genehmigung mit Fahrzeugen befährt,
- d) entgegen § 5 Abs. 6 Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- e) als Dienstleistungserbringer gegen die Regelungen des § 6 verstößt,
- f) entgegen § 21 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
- g) entgegen § 23 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik fundamentiert oder befestigt,
- h) entgegen § 24 Abs. 1 Grabmale, bauliche Anlagen oder sonstige Grabeinrichtungen nicht dauerhaft in verkehrssicherem Zustand hält oder
- i) entgegen § 26 Grabstätten nicht herrichtet und nicht dauernd instand hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 3000 Euro geahndet werden.

### **§ 35 – Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR für die kommunalen Friedhöfe Altenhagen, Berchum, Delstern, Garenfeld, Halden, Haspe, Holthausen, Loxbaum, Vorhalle einschließlich der Leichen- und Andachtshallen, das Krematorium Delstern und den Beerdigungswald Philippshöhe Hagen vom 19. Dezember 2011 außer Kraft.

**Anlage zu § 16****Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

Nr.	Grabfeld/ Grabart		Namentliche Kennzeichnung	Grabpflege	Grabmale, Grabbeinrichtungen etc.	Grabschmuck
1	Gemeinschaftsgrabfeld für Erd-, Urnen- oder Aschenbestattungen § 16 Abs. 2 Buchstabe a)	Die Erd-, Urnen- oder Aschenbestattung erfolgt auf einer Rasenfläche ohne Zwischenwege	NEIN (a) (b)	erfolgt nur durch die Friedhofsverwaltung (f)	NEIN (g)	darf nur an zentraler Gedenkstelle abgelegt werden (j)
2	Grabfeld für Sammelbestattungen (Regenbogenfeld) § 16 Abs. 2 Buchstabe b)	Die Sammelbestattung erfolgt auf einer Rasenfläche ohne Zwischenwege	NEIN (a)		JA (h)	
3	Grabfeld für Aschenverstreuungen § 16 Abs. 2 Buchstabe c)	Die Aschenverstreuung erfolgt auf einer Rasenfläche ohne Zwischenwege	JA (c)		NEIN (d) (i)	
4	Grabnische oder -stele für Urnenbestattungen § 16 Abs. 2 Buchstabe d)	Die Urnenbestattung erfolgt in der jeweiligen Kammer der Grabnische oder -stele.	JA (d)		NEIN (g)	
5	Waldgrabfeld für Urnen- oder Aschenbestattungen § 16 Abs. 2 Buchstabe e)	Die Urnen- oder Aschenbestattung erfolgt an einem vorhandenen Grabstein	JA (e)			
6	Beerdigungswaldgrabfeld für Urnen- oder Aschenbestattungen § 16 Abs. 2 Buchstabe f)	Die Urnen- oder Aschenbestattung erfolgt im Wurzelbereich des Bewuchses				

- Eine namentliche Kennzeichnung des Toten ist nicht zulässig.
- Die Regelung unter Nr. 1 gilt nicht für die Urnengemeinschaftsnische auf dem Friedhof Haspe (§ 1 Abs. 1 f)). Hier ist eine namentliche Kennzeichnung auf Wunsch des Nutzungsberechtigten zulässig. Diese wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausschließlich von der Friedhofsverwaltung mit einem einheitlichen Schild angebracht.
- Die namentliche Kennzeichnung ist auf Wunsch des Nutzungsberechtigten zulässig. Die Vorschriften des Abschnitts VI. Grabmale dieser Satzung sind zu beachten.
- Die namentliche Kennzeichnung ist auf Wunsch des Nutzungsberechtigten zulässig. Diese wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausschließlich von der Friedhofsverwaltung mit einer einheitlichen Schrift (maximal Vorname, Name, Geburts- und Sterbedatum) angebracht.

- e) Die namentliche Kennzeichnung ist auf Wunsch des Nutzungsberechtigten zulässig. Diese wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausschließlich von der Friedhofsverwaltung mit einem einheitlichen Schild (maximal Vorname, Name, Geburts- und Sterbedatum) pro Baum angebracht.
- f) Die Grabfelder werden von der Friedhofsverwaltung entweder mit Rasen eingesät und gepflegt oder die natürlichen Vegetationsflächen (unter Bäumen) werden von der Friedhofsverwaltung unterhalten.
- g) Grabmale, bauliche Einrichtungen oder Grabeinrichtung sind nicht zulässig.
- h) Die vorhandene Abdeckung kann gegen eine individuell gestaltete einteilige Natursteinplatte oder nichtrostende Metallplatte in derselben Größe und Stärke ausgetauscht werden. Dabei ist die vorhandene Verschlusstechnik zu benutzen. Die Vorschriften des Abschnitts VI. Grabmale dieser Satzung sind zu beachten.
- i) Als Grabmal dient der von der Friedhofsverwaltung aufgestellte Fels mit abgeschrägt gesägter Beschriftungsfläche.
- j) Auf Grabfeldern nach § 16 Abs. 2 Buchstaben a) bis f) ist es nicht zulässig, Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke, Kerzen, Lampen oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen oder Anpflanzungen vorzunehmen oder die Grabstätten in sonstiger Form zu verändern. Lediglich am Tag der Beisetzung und an den gesetzlichen Totengedenktagen (Allerheiligen, Totensonntag) dürfen Blumensträuße oder kleine Grabgestecke niedergelegt werden. Blumensträuße oder Grabgestecke, die anlässlich einer Trauerfeier abgelegt wurden, werden nach Ablauf von drei Tagen von der Friedhofsverwaltung entfernt.

Die Friedhofsverwaltung hat das Recht, zu Unrecht abgelegte Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung kann auf den Friedhöfen zentrale Gedenkstellen einrichten, auf denen Grabschmuck abgelegt werden darf. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, diesen Grabschmuck von den zentralen Gedenkstellen in regelmäßigen Abständen zu entfernen.

## Anlage zu § 20

### Zulässige Grabeinrichtungen und deren maximale Abmessungen

Bauliche Anlagen und Grabeinrichtungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen (§ 23).

Als liegende Grabmale auf Rasengrabstätten dürfen nur Natursteine mit eingelassener Schrift verwendet werden, ansonsten sind zusätzlich Holz, Glas oder Metall erlaubt.

		max. abgedeckte Grabfläche inkl. Einfassung Abdeckung min Stärke. 0,08 m	max. Breite eines stehenden Grabmals je Seite min. 0,30 m Rand	max. Höhe eines stehenden Grabmals	Größe der Grabstätten Tiefe * Breite	min. Stärke der Einfassung (a) max. Höhe 0,15 m über Boden
1	einstellige Erdwahlgrabstätte	0,90 m <sup>2</sup>	0,60 m	1,30 m	2,40 m * 1,20 m	0,08 m
2	mehrstellige Erdwahlgrabstätte	0,90 m <sup>2</sup> je Grabstelle	0,70 m je Grabstelle	Evtl. Sonderabsprachen (>1,3 m) möglich	2,40 m * 1,20 m (Breite je Grabstelle)	0,08 m
3	Erdreihengrabstätte	0,90 m <sup>2</sup>	0,60 m	1,00 m	2,40 m * 1,20 m	0,08 m
4	Erdrasengrabstätte (b) (c) (d)	0,50 m <sup>2</sup>	0,60 m je Grabstelle	1,30 m	2,40 m * 1,20 m	-
5	einstellige Urnenwahlgrabstätte	Ganzabdeckung möglich	0,50 m	0,70 m	0,80 m * 0,80 m	0,06 m
6	mehrstellige Urnenwahlgrabstätte	Ganzabdeckung möglich	1,00 m	1,00 m	0,80 m * 1,60 m	0,06 m
7	Urnensleichengrabstätte	Ganzabdeckung möglich	0,50 m	0,70 m	0,50 m * 0,80 m	0,06 m
8	Urnensrasengrabstätte (b) (c)	0,20 m <sup>2</sup>	-	-	-	-
9	Kindergrabstätte	0,30 m <sup>2</sup>	0,35 m	0,60 m	0,70 m * 1,40 m	0,06 m
10	Erdgemeinschaftsgrabstätte (b)	Es ist nicht zulässig, Grabmale, bauliche Anlagen, Grabeinrichtungen oder Gedenksteine zu errichten.				
11	Urnengemeinschaftsgrabstätte (b)					
12	Waldgrabstätte (b)	Als Grabmal dient der von der Friedhofsverwaltung aufgestellte Fels mit abgeschrägt gesägter Beschriftungsfläche. Die namentliche Kennzeichnung wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausschließlich von der Friedhofsverwaltung mit einer einheitlichen Schrift (maximal Vorname, Name, Geburts- und Sterbedatum) angebracht.				

13	Urnennische oder -stele (b)	Die vorhandene Abdeckung kann gegen eine individuell gestaltete einteilige Natursteinplatte in derselben Größe und Stärke, wie die von der Friedhofsverwaltung bereitgestellte Abdeckplatte aus Kunststein, oder eine ausreichend dimensionierte Metallplatte ausgetauscht werden. Von dieser dürfen keine Absonderungen (z.B. Rost) ausgehen. Die vorhandene Befestigungsvorrichtung ist mit der Platte zu verschrauben. Alternativ kann Schrift vertieft oder aus gegossenem oder geschmiedetem Metall auf die vorhandene Abdeckung angebracht werden.
14	Urnengemeinschaftswand	Als Grabmal dient die von der Friedhofsverwaltung bereitgestellte Abdeckplatte aus Kunststein. Die namentliche Kennzeichnung wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausschließlich von der Friedhofsverwaltung mit einem einheitlichen Schild (maximal Vorname, Name, Geburts- und Sterbedatum) angebracht.
15	Regenbogenfeld (b)	Es ist nicht zulässig, Grabmale, bauliche Anlagen, Grabeinrichtungen oder Gedenksteine zu errichten.
16	Beerdigungswald-grabstätte (b)	
17	Aschestreufeld (b)	

- a) Einfassungen müssen entlang der Innenkanten der Grabstätte verlegt werden. Einfassungen bis zu einer Länge von 2,50 m sollen einteilig verlegt werden und sind ausschließlich an den Eckpunkten und an den Stößen zu fundamentieren.
- b) An Erdrasen-, Erdgemeinschafts-, Urnenrasen-, Urnengemeinschafts-, Wald-, Beerdigungswaldgrabstätten, Urnennischen oder -stelen sowie dem Aschestreu- und dem Regenbogenfeld besteht kein Pflegerecht der Nutzungsberechtigten. Diese Grabstätten werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung hergerichtet und gepflegt.
- c) Liegende Grabmale sind erdbündig zu verlegen.
- d) Stehende Grabmale sind mit einer Plattierung aus Naturstein als Sauberkeitskante erdbündig in einer Breite von 0,20 m und einer Stärke von mindestens 0,06 m umlaufend zu umgeben.

Wenn künstlerische oder technische Gründe Abweichungen von diesen Vorschriften rechtfertigen, kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen. Dabei muss jedoch gewährleistet sein, dass die Gesamtgestaltung den allgemeinen Anforderungen der Friedhofssatzung weiterhin entspricht.

## Sitzung des Verwaltungsrates des WBH am 19. November 2014

### **TOP I.4: Krematoriumssatzung**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für das Eduard-Müller-Krematorium in Delstern (Krematoriumssatzung), wie sie als Anlage Gegenstand dieser Verwaltungsvorlage ist.

#### **Begründung:**

Neben der vom Verwaltungsrat in der Sitzung am 22. Oktober 2014 beschlossenen Friedhofssatzung wurde von der Verwaltung eine eigene Satzung für das Eduard-Müller-Krematorium in Hagen vorbereitet.

Während die Friedhofssatzung weitgehend das Verhältnis des Friedhofsnehmers (also der Einwohner) zur Friedhofsverwaltung geregelt wird, enthält die Krematoriumssatzung Regelungen, die im Wesentlichen das Verhältnis zwischen den Dienstleistungserbringern (also den Bestattern) zur Krematoriumsverwaltung regelt. Dies sind verstärkt auch technische Regelungen über Sargbeschaffenheit und -größe sowie die Behandlung von Aschenresten. Aus diesem Grunde hat der Wirtschaftsbetrieb Hagen eine eigenständige Krematoriumssatzung erstellt, die Ihnen hier zur Beschlussfassung vorliegt. Dies entspricht auch der Handhabung in einer Vielzahl anderer Kommunen.

In der bisherigen Friedhofssatzung vom 21.12.2005 waren an wenigen Stellen Regelungen für das Krematorium mitenthalten, die jetzt neben notwendigen weiteren Regelungen in die vorgelegte Satzung münden.

Nachfolgend werden die wesentlichen Aspekte der Krematoriumssatzung kurz erläutert:

- Im § 1 (Krematoriumszweck) wird geregelt, dass jeder das Krematorium in Anspruch nehmen kann, unabhängig davon, ob er bei seinem Ableben Einwohner Hagens war.
- Im § 2 (Technische Betriebsführung) wird das grundsätzliche Verbot des Zutritts betriebsfremder Personen und das Filmen und Fotografieren geregelt.
- Im § 3 (Einlieferung von Toten) werden die Aufgaben und Pflichten der einliefernden Bestatter und des Krematoriumspersonals beschrieben. Darüber hinaus ist im Absatz 6 geregelt, wie mit unverbrennbarer, anorganischen Bestandteilen umgegangen werden soll, die nach einer Einäscherung zurückbleiben können. Nach der aktuellen Rechtsprechung ist hier eine Willenserklärung entweder des Verstorbenen oder dessen Totenfürsorgeberechtigten nötig. Diese Willenserklärung ist Teil des Einäscherungsauftrages.
- Im § 4 (Beschaffenheit und Ausstattung der Särge) werden die Anforderungen für die Särge (Material, Größe) und die Totenbekleidung genannt.



Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

- Im § 5 (Einäscherungen) wird zum einen der Verwaltungsvorgang für eine Einäscherung festgelegt und zum anderen die neue Möglichkeit angeboten, das Einfahren des Sarges in den Ofen im Beisein der Angehörige durchzuführen.
- Im § 6 (Behandlung von Totenaschen) wird der technische Vorgang zur Bereitstellung der Urne festgelegt.
- Im § 7 (Beisetzung und Überführung von Totenaschen) sind die neuen Regelungen des Bestattungsgesetzes umgesetzt. Insbesondere ist hiernach die Beisetzungsbestätigung durch den Auftraggeber dem Krematorium innerhalb von sechs Wochen nach Aushändigung der Asche zu erbringen.
- Im § 8 (Gebühren) wird auf die Friedhofsgebührensatzung verwiesen, die heute ebenfalls in einer gesonderten Vorlage beraten wird.
- Im § 9 (Ordnungswidrigkeiten) wird normiert, welche Verstöße eine Ordnungswidrigkeit auslösen können.

In der Anlage zur dieser Vorlage ist die Krematoriumssatzung beigefügt.

gez.

Thomas Grothe  
Vorstandssprecher

gez.

Hans-Joachim Bihs  
Vorstand

**Satzung  
des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für das Eduard-Müller-Krematorium in Delstern (Krematoriumssatzung)  
vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 /SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), hat der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ die folgende Satzung für das Eduard-Müller-Krematorium in Delstern (nachfolgend Krematoriumssatzung genannt) beschlossen. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ dieser Satzung zugestimmt und von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Krematoriumszweck
- § 2 Betriebsführung
- § 3 Einlieferung von Toten
- § 4 Beschaffenheit und Ausstattung der Särge
- § 5 Einäscherungen
- § 6 Behandlung von Totenaschen
- § 7 Beisetzung und Überführung von Totenaschen
- § 8 Gebühren
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

**§ 1 – Krematoriumszweck**

- (1) Das Eduard-Müller-Krematorium Delstern (nachfolgend Krematorium genannt) ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der Einäscherung von Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), unabhängig davon, ob sie beim Ableben Einwohner der Stadt Hagen waren.
- (2) Der Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen (nachfolgend Krematoriumsverwaltung genannt), nimmt als eigene Aufgabe die Verwaltung und den Betrieb des Krematoriums, welches als Betrieb gewerblicher Art geführt wird, wahr.
- (3) Das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (nachfolgend Bestattungsgesetz genannt) ist zu beachten.

**§ 2 – Technische Betriebsführung**

- (1) Für den Betrieb des Krematoriums ist die technische Leitung verantwortlich.

- (2) Der Zutritt von betriebsfremden Personen zu den technischen Betriebsräumen ist nicht gestattet. Über Ausnahmen hierzu entscheidet die technische Leitung oder ihr Beauftragter. § 5 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (3) In den technischen Betriebsräumen ist die Anfertigung von Bild- oder Tonaufnahmen nicht gestattet. Die Krematoriumsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn Gründe der betrieblichen Sicherheit, der Pietät oder der Würde der Toten nicht entgegenstehen.

### **§ 3 – Einlieferung von Toten**

- (1) Tote, die eingeäschert werden sollen, sind beim Krematorium in einem geeigneten Sarg einzuliefern. Die Annahme von Toten kann abgelehnt werden, wenn der Dienstleistungserbringer sich selbst nicht zweifelsfrei ausweisen oder die Identität des Toten anhand der erforderlichen Unterlagen nach dem Bestattungsgesetz nicht zweifelsfrei nachweisen kann. Exhumierte Tote werden nicht angenommen.
- (2) Jedem Sarg muss sichtbar ein Firmenschild des Dienstleistungserbringers beiliegen, auf dem Vor- und Familienname, Geburts- und Todestag des Toten deutlich vermerkt sind. Soweit eine Trauerfeier stattfinden soll, sind Tag und Stunde der Trauerfeier mit Friedhofsangabe zu benennen.
- (3) Bei Toten mit einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit sind die hierzu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Auf dem Sarg ist ein entsprechender deutlicher Hinweis anzubringen. Das Öffnen solcher Särge und das Einstellen in einen Abschiedsraum sind nicht gestattet.
- (4) Die Einlieferung von Toten ist in geeigneter Form im Einlieferungsbuch zu dokumentieren, wobei folgende Angaben zu vermerken sind:
  - a) Vor- und Familiennamen des Toten,
  - b) Todestag,
  - c) Name und Anschrift des einliefernden Dienstleistungserbringers,
  - d) Tag und Uhrzeit der Einlieferung,
  - e) evtl. Vermerk über vorhandene Wertgegenstände am Toten bzw. im Sarg.
- (5) Tote sollen möglichst ohne Wertsachen eingeliefert werden. Sind Wertsachen vorhanden, so hat der Dienstleistungserbringer darauf hinzuweisen und die technische Leitung oder ihr Beauftragter sich von dem Vorhandensein zu überzeugen. Nach der Übergabe des Toten übernimmt das Krematorium keine Haftung für Verlust oder Beschädigung der Wertgegenstände. Der Sarg mit dem Toten und Wertsachen wird komplett eingeäschert, sofern nicht im Einzelfall der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dienstleistungserbringer nachträglich eine Entnahme der Wertgegenstände im Beisein der technischen Leitung oder ihres Beauftragten gegen schriftliche Quittung vornimmt. Maßnahmen aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung bleiben unberührt.
- (6) Für den Fall, dass nach der Einäscherung unverbrennbare, anorganische Bestandteile (z.B. Gelenke, Schrauben, Platten, Stabilisierungen, Zahnfüllungen,

Kronen, Sargbestandteile usw.) zurückbleiben, hat der Auftraggeber schriftlich den Willen des Toten nachzuweisen oder wenn keine derartige Willensbekundung bekannt ist, selbst zu bestimmen, dass diese

- a) von der Krematoriumsverwaltung verwertet werden dürfen und ein ggf. entstehender Verwertungserlös dem Gebührenhaushalt des Krematoriums als Ertrag gutgeschrieben werden darf,
- b) der Urne – soweit sie in die Urne passen – beigefügt und mit bestattet werden sollen oder
- c) dem Auftraggeber ausgehändigt werden sollen.

- (7) Jeder Sarg darf nur mit einem Toten belegt sein. Ein totgeborenes oder während der Geburt verstorbenes Kind und seine bei der Niederkunft verstorbene Mutter dürfen zusammen eingeäschert werden.
- (8) Tote werden mit den Särgen eingeäschert, in denen sie eingeliefert worden sind. Wird ein Toter in einem Sarg eingeliefert, der nicht dieser Satzung entspricht, so muss der Tote vom Dienstleistungserbringer des Auftraggebers in einen vorschriftsmäßigen Sarg umgebettet werden. Der Sarg, in dem der Tote eingeliefert wurde, ist vom Dienstleistungserbringer entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

#### **§ 4 – Beschaffenheit und Ausstattung der Särge**

- (1) Särge, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung, die im Krematorium eingeäschert werden sollen, müssen so beschaffen sein, dass sie den Vorgaben der VDI 3891 entsprechen.
- (2) Särge bzw. Sargauskleidungen aus Zink, Blei oder ähnlichen Materialien sind unzulässig.
- (3) Särge müssen so bemessen sein, dass ihre Einführung in den Kremationsofen möglich ist. Folgende Maße der Särge dürfen daher nicht überschritten werden:
  - a) Länge: 2,15 m
  - b) Breite (Mitte): 0,85 m
  - c) Breite (unten): 0,70 m
  - d) Höhe: 0,85 m

Bei darüber hinausgehenden Maßen ist eine vorherige Absprache mit der Krematoriumsverwaltung zu treffen. Ob eine Einäscherung möglich ist, kann im Krematorium mit Hilfe einer Schablone überprüft werden.

- (4) Bei der Einlieferung des Sarges kann eine schriftliche Erklärung des für die Einsargung verantwortlichen Dienstleistungserbringers verlangt werden, dass die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 eingehalten worden sind. Eine Nichteinhaltung dieser Bestimmungen führt zur Zurückweisung des Sarges durch die Krematoriumsverwaltung.

(5) Die Krematoriumsverwaltung kann Dienstleistungserbringern, die gegen die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 verstoßen, dauerhaft die Annahme von Särgen zur Einäscherung verweigern.

## § 5 – Einäscherungen

(1) Aufträge zur Durchführung einer Einäscherung sind unverzüglich nach der Einlieferung des Toten unter Verwendung der bereitgehaltenen Vordrucke zu erteilen. Dem Auftrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Unterlagen müssen spätestens zwei Werktagen nach der Einlieferung vorliegen. Die Krematoriumsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Einäscherung darf erst vorgenommen werden, wenn hierzu die schriftliche Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder die Genehmigung nach § 15 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes vorliegt. Den Zeitpunkt der Einäscherung bestimmt die Krematoriumsverwaltung.

(3) Die Einäscherung hat unter Beachtung der §§ 13 und 15 des Bestattungsgesetzes zu erfolgen. Der Auftraggeber hat einen Antrag auf Fristverlängerung bei der Friedhofsverwaltung als örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen, wenn die gesetzliche Frist durch Umstände nicht eingehalten werden kann, die der Auftraggeber oder sein beauftragter Dienstleistungserbringer zu vertreten hat. Im Falle der Genehmigung ist diese der Krematoriumsverwaltung vorzulegen.

(4) Die Einäscherung hat in würdiger Weise zu erfolgen.

(5) Sarggriffe oder Verzierungen, die nicht aus Holz sind, werden vor der Einführung in den Kremationsofen entfernt.

(6) Angehörige können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Räumlichkeit nach entsprechender Absprache mit der technischen Leitung oder ihrem Beauftragten bei der Einführung des Sarges in den Kremationsofen anwesend sein.

## § 6 – Behandlung von Totenaschen

(1) Die Trennung und Identifizierung der Totenasche ist eindeutig sicherzustellen. Hierzu wird ein feuerfester Stein mit der Einäscherungsnummer der Asche beigefügt.

(2) Die Totenasche ist in einer Aschenkapsel zu sammeln, deren Deckel aus Metall besteht und folgende Angaben enthalten muss:

- Die mit dem Einäscherungsverzeichnis und dem in der Asche befindlichen feuerfesten Stein übereinstimmende Einäscherungsnummer,
- Vor- und Familiennamen des Toten,
- Geburtstag,
- Todestag,
- Einäscherungstag.

(3) Vor der Einfüllung in die Aschekapsel wird die Totenasche von unverbrennbarer, anorganischen Bestandteilen befreit. Die verbleibenden Metallrückstände werden nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 behandelt.

## **§ 7 – Beisetzung und Überführung von Totenaschen**

(1) Die Beförderung von Totenaschen richtet sich nach dem Bestattungsgesetz.

(2) Die Behältnisse mit den Totenaschen sind bis zur Beisetzung, Überführung oder Aushändigung unter Verschluss aufzubewahren.

(3) Soll die Totenasche auf einem Friedhof, der nicht unter § 1 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen fällt oder auf See beigesetzt werden, sind vor Versand oder Aushändigung Angaben über den Verbleib der Totenasche erforderlich. Nach Aushändigung bzw. Versand der Totenasche ist die Durchführung der Beisetzung nach Maßgabe des Bestattungsgesetzes innerhalb von sechs Wochen durch den Auftraggeber nachzuweisen.

(4) Mit der Übernahme der Totenasche durch den Auftraggeber, den von ihm beauftragten Dienstleistungserbringern oder nach Aufgabe bei der Post besteht für die Krematoriumsverwaltung keine Transporthaftung.

## **§ 8 – Gebühren**

(1) Für die Inanspruchnahme des Krematoriums sind Gebühren gemäß der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen und das Eduard-Müller-Krematorium (Friedhofsgebührensatzung) in der zurzeit gültigen Fassung zu entrichten.

(2) Werden Leistungen der Krematoriumsverwaltung ganz oder teilweise aus Gründen, die nicht von der Krematoriumsverwaltung zu vertreten sind, nicht in Anspruch genommen, findet eine Erstattung von Gebühren nicht statt.

## **§ 9 – Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 Abs. 2 als betriebsfremde Person die technischen Betriebsräume unbefugt betritt,
- b) entgegen § 2 Abs. 3 in den technischen Betriebsräumen unbefugt Bild- oder Tonaufnahmen anfertigt,
- c) entgegen § 3 Abs. 3 bei Toten mit einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit keinen entsprechenden deutlichen Hinweis am Sarg anbringt,
- d) entgegen § 3 Abs. 5 Tote mit Wertsachen einliefert und es unterlässt, die technische Leitung oder ihren Beauftragten darauf hinzuweisen, damit diese sich von dem Vorhandensein überzeugen können,

- e) entgegen § 4 Abs. 1 Särge, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung verwendet, die nicht den Vorgaben der VDI 3891 entsprechen,
- f) entgegen § 4 Abs. 2 Särge bzw. Sargauskleidungen aus Zink, Blei oder ähnlichen Materialien verwendet oder
- g) entgegen § 5 Abs. 1 nicht rechtzeitig die zur Durchführung einer Einäscherung erforderlichen Aufträge und Unterlagen vorlegt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 3000 Euro geahndet werden.

#### **§ 10 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

## Sitzung des Verwaltungsrates des WBH am 19. November 2014

### **TOP I.3 Friedhofsgebührensatzung**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen und das Eduard-Müller-Krematorium (Friedhofsgebührensatzung), wie sie als Anlage 1 Gegenstand dieser Verwaltungsvorlage ist.

#### **Begründung:**

##### **1. Ausgangslage**

Die letzte Neukalkulation der Friedhofsgebühren erfolgte im Jahre 2005 und wurde in eine neue Gebührensatzung umgesetzt, die am 01.01.2006 in Kraft trat. Der angestrebte Kostendeckungsgrad in der Gebührensatzung von 2006 betrug 85 %.

Die geplanten Gebühreneinnahmen konnten bereits in 2006 nicht realisiert werden, so dass bereits mit der neuen Gebührensatzung ein deutlich höheres Defizit als geplant erwirtschaftet wurde.

	<b>Planung 2006</b>	<b>Ist 2006</b>	<b>Plan 2015</b>
Gebühreneinnahmen	3.325.487 Euro	2.845.196 Euro	3.380.451 Euro
<b>Unterdeckung</b>	<b>-481.161 Euro</b>	<b>-929.213 Euro</b>	<b>-998.362 Euro</b>

Im Ergebnis sollen die Gebühreneinnahmen das geplante Niveau von 2006 erreichen. Gegenüber dem tatsächlichen Gebührenaufkommen des Jahres 2006 ist eine Erhöhung um 535.245 € (18,8 %) kalkuliert. Mit der Neukalkulation der Friedhofsgebühren soll zumindest wieder das Kostendeckungsniveau des Jahres 2006 erreicht werden. Eine darüber hinaus gehende Erhöhung birgt aus Sicht des WBH die Gefahr, dass die Inanspruchnahme der eigenen Friedhöfe nachlässt und damit das geplante Gebührenaufkommen nicht erreicht werden kann. Die dieser Kalkulation zu Grunde liegenden Fallzahlen beruhen im Wesentlichen auf der Hochrechnung des 1. Halbjahres 2014. Lediglich hinsichtlich der Zahl der Erd- und Urnenbestattungen wurden wegen der durch die Neustrukturierung bedingten starken Veränderung gegenüber der alten Gebührensatzung eine Anpassung der Fallzahlen vorgenommen.

Seit dem Jahr 2006 stiegen diverse Kostenpositionen, wie Personalkosten, Energiekosten etc. deutlich an. Ferner setzte sich der Wandel in der Bestattungskultur von der Erd- zur Feuerbestattung ungebremst fort. Während die Gesamtzahl der Bestattungen auf städtischen Friedhöfen im Jahre 2005 mit 1.500 Fallzahlen auf dem gleichen Niveau wie 2013 lag, fiel die Zahl der Erdbestattungen von 430 auf 257 in 2013. In den ersten 7 Monaten 2014 lag die Zahl der Erdbestattungen bei 111.

Jahrzehnte lang war die Erdbestattung die deutlich überwiegende Bestattungsart und führte zur permanenten Ausdehnung der Friedhofsflächen. So wurde der Friedhof am Loxbaum erst Ende der 1970er Jahre eröffnet.



Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

Die Gebühr für die Nutzungsrechte an Grabstellen wurde wesentlich von dem Flächenverbrauch als Kostenverteilschlüssel beeinflusst. Durch diese Kombination von Hauptbestattungsform mit hoher Gebühr konnte ein insgesamt hoher Kostendeckungsgrad erzielt werden. Zwischenzeitlich erfolgt die überwiegende Zahl der Bestattungen im günstigen, ursprünglich von den Erdgräbern subventionierten Urnengräbern.

## 2. Problemstellung

Der WBH hat 2011 von der Stadt Hagen auch die Friedhöfe übernommen und damit auch ein erhebliches Defizit in der Höhe von ca. 1,5 - 2 Mio.€ pro Jahr.

Die vereinnahmten Gebühren für Grabnutzungsrechte werden im Jahr der Vereinnahmung nicht vollständig in den Erlösen ausgewiesen, sondern anteilig über die Laufzeit der Grabstelle erfolgswirksam aufgelöst. Das heißt, der Betrag wird in gleiche Raten auf 25 bzw. 30 Jahre verteilt und in der Gewinn- und Verlustrechnung jeweils ausgewiesen. Daher wirken sich Gebührenanpassungen für Grabnutzungsrechte erst über einen sehr langen Zeitraum positiv aus. Zurzeit liegt der jährliche Anteil der Erlöse aus Grabnutzungsrechten von Erdgräbern noch bei 57 % der Gesamterlöse aus Gräbern, der Anteil an Fallzahlen aber nur noch bei ca. 20%. Seit 1994 liegt die Zahl der Urnenbestattungen deutlich über der Anzahl der Erdbestattungen. Daher ist ohne eine entsprechende Veränderung der Gebührenstruktur in den nächsten Jahren mit einem erheblichen Einbruch in den Auflösungsbeträgen und damit in den Erlösen zu rechnen. Das Defizit würde bei sinkenden Erlösen und steigen Kosten deutlich ansteigen.

## 3. Benutzung der Friedhofsgebäude

Aufgrund eines guten Kostendeckungsgrades konnten die Gebühren in Teilbereichen leicht gesenkt werden. Die Äquivalenzziffern für die Benutzung der Andachtshallen sowie die Benutzung des Obduktionsraumes und der Leichenhalle zum Zwecke der religiösen Waschung wurden leicht verändert.

## 4. Bestattungsgebühren

Die Kalkulation der Bestattungsgebühren wurde ebenfalls komplett neu strukturiert. Nachdem in der bisherigen Gebühr praktisch ausschließlich der reine Bestattungsvorgang im Sinne von Öffnen und Verschließen einer Grabstelle zuzüglich Konduktführung betrachtet wurde, ist in der Neukalkulation eine deutlich differenziertere Betrachtung gewählt worden. Insbesondere wurden die Verwaltungstätigkeiten (z.B. Prüfung der Papiere, Führung des Bestattungsbuches, Terminierung, Erstellung der Abrechnung) und zugehörige Vor- und Nacharbeiten im Zusammenhang mit der Bestattung, wie Kontrolle der Grabstelle vor und nach der Bestattung sowie An- und Abtransport der Blumen und Kränze, berücksichtigt.

Dabei ergibt sich eine Äquivalenzziffer von 1 zu 0,67 für die Erdbestattung zur Urnenbestattung.

Durch diese neue Äquivalenzberechnung sinken die Kosten der Erdbestattung wohingegen die Kosten der Urnenbestattung ansteigen. Es ergeben sich die nachfolgenden Gebühren:

Erdbestattung:	465 Euro
Urnenbestattung:	312 Euro



Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

Nachfolgend dargestellt ein Gebührenvergleich communal

Bestattungsart	Stadt	Kath. Haspe	Kath. Boele	Ev. Boele	Remberg
Sarg	465	485	450	432	630
Sarg Kind	312	250	225	265	210
Urne	312	160	200	194	185

und interkommunal

Bestattungsart	Stadt Hagen	Witten	Hamm	Dortmund	Iserlohn
Sarg	465	541	475	820	769
Sarg Kind	312	261	119	400	261
Urne	312	158	460	410	190

## 5. Neues Kalkulationsmodell für Grabnutzungsrechte

Die mangelnde Kostendeckung der Infrastrukturkosten der Friedhöfe durch Grabnutzungsgebühren ist kein spezifisches Hagener Problem. So haben bereits viele Gemeinden die Friedhofsgebühren nach neuen Kriterien auf die Grabarten verteilt. Dabei ist der Flächenverbrauch nur noch ein Kriterium für die Gebührenhöhe. Neben der Laufzeit der Grabnutzungsrechte kommen noch weitere Kriterien hinzu.

Ausgehend von einem einheitlichen Basiswert pro Grabstelle, der anteilige Verwaltungskosten sowie allgemeine Infrastrukturkosten der Friedhöfe beinhaltet, wird dieser Basiswert durch Bewertung weitere Kriterien ergänzt.

Für die Kalkulation der Gebühren bei den unterschiedlichen Grabarten legt der WBH folgende Bewertungskriterien zugrunde:

- Flächenverbrauch
- Nutzungszeit
- Individuelle Gestaltungsmöglichkeit / Anonymität
- Verlängerungsmöglichkeit und Ortswahl der Grabstätte
- Pflege durch die Friedhofsverwaltung
- Baukosten für besondere Grabstellen

Aufgrund dieser Bewertungskriterien werden Zu- oder Abschläge auf den Basiswert gerechnet.

Die Rechtsprechung ermöglicht die Kalkulation für einzelne Friedhöfe oder die Zusammenfassung für mehrere bzw. alle Friedhöfe. In der aktuell gültigen Fassung wurden alle Friedhöfe zusammengefasst und der Ruheforst separat betrachtet.

In der nun vorliegenden Gebührenberechnung wird auch der Ruheforst mit einbezogen und die Grabstellen nach den gleichen Kriterien wie die übrigen Friedhöfe bewertet. Ohne diese Mischkalkulation wäre eine Fortführung der kleinen oder wenig frequentierten Friedhöfe (Berchum, Garenfeld, Halden, Holthausen und Haspe) grundsätzlich nicht darstellbar.

Durch den neuen Bewertungskriterien ergeben sich bei den Gebühren für die Grabarten Verschiebungen insbesondere zwischen Erd- und Urnengrabstellen sowie zwischen Grabstellen mit und ohne Pflege durch die Friedhofsverwaltung.

Urnengräber ohne Pflege durch die Friedhofsverwaltung werden ca. 350 Euro teurer und kosten zukünftig pro Grabstelle zwischen 800 und 1.100 Euro. Während Erdreihengräber um ca. 75 Euro



Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

teurer werden wird der Preis für Erdwahlgräber um ca. 550 Euro gesenkt. Die Gebühr für Erdgräber ohne Pflege durch die Friedhofsverwaltung liegt zukünftig zwischen 1.000 und 1.300 € Euro.

Im kommunalen Vergleich stellen sich die Gebühren wie folgt dar:

Grabart	Stadt	Kath. Haspe	Kath. Boele	Ev. Boele	Remberg
Erdreihengrab	998	entfällt	800	1.200	905
Erdwahlgrab	1.283	1.260	1.200	1.440	1.610
Kindergrab	333	475	260	entfällt	440
Urnенreihengrab	808	Entfällt	500	Entfällt	825
Urnengrabbegrab	1.093	600	750	973	695

Im interkommunalen Vergleich stellen sich die Gebühren wie folgt dar:

Grabart	Stadt Ha-gen	Witten	Hamm	Dortmund	Iserlohn
Erdreihengrab	998	953	990	1.530	1.148
Erdwahlgrab	1.283	1.140	1.370	2.400	1.633
Kindergrab	333	897	495	210	795
Urnengrabbegrab	808	953	765	670	722
Urnengrabbegrab	1.093	1.140	765	1.630	1.395

Die Kalkulation der Grabstellen mit Pflege durch die Friedhofsverwaltung basiert zunächst auf den gleichen Kriterien teilweise angepasst durch Abschläge für anonyme Gestaltung und wird durch die Kosten des Pflegeaufwandes ergänzt. Dabei hat insbesondere auch die Laufzeit der Nutzungsrechte (25 oder 30 Jahre) einen weiteren Einfluss auf die Pflegekosten. Ergänzend muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass der Preisanstieg für das Aschestreufeld von 185 auf 903 Euro in erster Linie auf einer korrekten Berechnung der Ruhezeit basiert. Das Gesetz sieht auch bei der Ascheverstreuung die gleiche Ruhezeit wie für Urnen- oder Erdbestattung vor. In der Gebührenkalkulation von 2006 wurde nur eine Ruhezeit von 5 Jahren angesetzt, diese wurde nunmehr auf 25 Jahre angepasst.

Die Gebühren für Grabnutzungsrechte an Grabstellen mit Pflege durch die Friedhofsverwaltung liegen zwischen 900 und 1.800 Euro.

Im kommunalen Vergleich stellen sich die Gebühren wie folgt dar:

Grabart	Stadt	Kath. Haspe	Kath. Boele	Ev. Boele	Remberg
Erdrasenwahlgrab	1.805	entfällt	2.000	entfällt	entfällt
Erdgemeinschaftsgrab	1.425	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Urnengemeinschaftsgrab	1.520	1.400	entfällt	entfällt	entfällt
Aschestreufeld	903	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Waldgrab mit Stein	1.520	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Ruheforst	1.007	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt

Ein Vergleich der Gebühren ist praktisch nicht möglich, da die Grabarten entweder gar nicht angeboten werden (Erdgemeinschaftsgrab, Urnengemeinschaftsgrab, Aschestreufeld, Waldgrab und Ruheforst) oder beispielsweise nur mit zusätzlichen Leistungen wie Grabstein angeboten werden.



Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

Im interkommunalen Vergleich ergibt sich nachfolgende Übersicht:

Grabart	Stadt	Witten	Hamm	Dortmund	Iserlohn
Erdrasenwahlgrab	1.805	1.260	1.875	3.800	1.695
Erdgemeinschaftsgrab	1.425	entfällt	entfällt	2.060	1.544
Urnenrasenwahlgrab	1.520	1.200	entfällt	2.260	entfällt
Urnengemeinschaftsgrab	903	953	660	entfällt	939
Aschestreufeld	903	953	entfällt	640	543
Waldgrab	1.520	entfällt	1.120	2.570	829
Ruheforst	1.007	entfällt	entfällt	1.720	entfällt

Die Stadt Dortmund bietet die pflegefreien Gräber nur mit bodendeckender Bepflanzung an. Insofern ist die Vergleichbarkeit eingeschränkt.

## 6. Einäscherungsgebühr Eduard-Müller-Krematorium

In den Jahren 2005 und 2006 wurden in Siegen, Lüdenscheid und Werl neue private Krematorien eröffnet. Obwohl in der Gebührensatzung des Jahres 2006 die Einäscherungsgebühr von 251 Euro auf 210 € gesenkt wurde, konnte der Rückgang der Fallzahlen nur in einer Größenordnung von 2.200 Einäscherungen pro Jahr stabilisiert werden. In der damaligen Kalkulation wurden 2.840 Einäscherungen zugrunde gelegt.

Bereits seit 2006 wird folglich im Krematoriumsbetrieb ein erhebliches Defizit erwirtschaftet. Dieses Defizit liegt 2013 im 6-stelligen Bereich. Aufgrund der Wettbewerbssituation ist eine vollständige Deckung der Kosten durch die Gebühr nicht möglich, da ein weiterer erheblicher Rückgang der Fallzahlen die Auswirkung der Gebührenerhöhung überkompensieren könnte.

Die Gebühr steigt von 210 € auf 250 €, jeweils zuzüglich gesetzl. Umsatzsteuer.

Privat betriebene Krematorien veröffentlichen keine Preise, daher ist hier eine gewisse Intransparenz gegeben. Nachfolgend eine Vergleichstabelle mit öffentlich-rechtlichen Krematorien:

Hagen	Bochum	Dortmund	Osnabrück
250	206	185	206

Möglicherweise liegen die Preise der privat betriebenen Anlagen höher. Zum Schutz der Kalkulationsinteressen des WBH wird auf eine Darstellung von detaillierten Zahlen und Grundlagen verzichtet.

## 7. Sonstige Friedhofsgebühren

Die Gebühren für sonstige Friedhofsleistungen und Verwaltungsleistungen wurden komplett neu kalkuliert. Zusätzlich wurden wenige neue Gebührentatbestände aufgenommen, die einerseits Namensschilder an den Ruhebotopen im Beerdigungswald an der Phillipshöhe betreffen und andererseits auf den Änderungen des Bestattungsgesetzes beruhen.

Als Anlage 2 dieser Vorlage ist ein Gebührenvergleich der alten und neuen Friedhofsgebührensatzung beigefügt.



Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

In der Anlage 3 ist die Gebührenbedarfsrechnung auf der Basis des Wirtschaftsplanes 2015 des WBH enthalten. Mit der neuen Gebührensatzung wird ein Kostendeckungsgrad von knapp 80 % angestrebt.

gez.

gez.

Thomas Grothe  
Vorstandssprecher

Hans-Joachim Bihs  
Vorstand

**Satzung  
des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt  
Hagen, über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe auf  
dem Gebiet der Stadt Hagen und das Eduard-Müller-Krematorium  
(Friedhofsgebührensatzung) vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 /SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) und des § 33 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen vom \_\_\_\_\_ hat der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen und das Eduard-Müller-Krematorium (nachfolgend Friedhofsgebührensatzung genannt) beschlossen. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ dieser Satzung zugestimmt und von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 4 Beitreibung
- § 5 Gebührenerstattung
- § 6 Inkrafttreten

**§ 1 – Gebührenpflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen, des Eduard-Müller-Krematoriums (nachfolgend Krematorium genannt) sowie der damit zusammenhängenden Leistungen werden Gebühren nach § 4 dieser Satzung erhoben. Werden Gebührenpositionen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (2) Wird eine Inanspruchnahme nach Auftragserteilung und vor Durchführung des Auftrages widerrufen, ist der Gebührenschuldner verpflichtet, dem Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen (nachfolgend Friedhofsverwaltung genannt) die Aufwendungen zu ersetzen, die durch die Vorbereitung zur Durchführung des Auftrags entstanden sind.
- (3) Die Leistungen des Krematoriums sind umsatzsteuerpflichtig. Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

## § 2 – Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung in Anspruch nimmt.

## § 3 – Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Dem Gebührenschuldner wird ein Leistungsbescheid erteilt. Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und vom Gebührenschuldner oder dessen Beauftragten auf das Konto der Friedhofsverwaltung zu überweisen.
- (3) Bei Gebühren nach § 4 Ziffern 5.30 und 6.50 wird die Gebühr für den gesamten Zeitraum von der Antragstellung bis zum Ablauf des Nutzungsrechts in einer Summe fällig.

## § 4 – Gebührentarife

Ziffer	Gebührenposition	Gebühr
1.	<b>Benutzung der Friedhofsgebäude</b>	
1.10	<b>Aufbewahrungsgebühr</b> (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Aufbewahrung eines Toten in einem Aufbewahrungsräum bis zur Bestattung, Einäscherung oder Überführung auf einen anderen Friedhof)	50 €
1.20	<b>erweiterte Aufbewahrungsgebühr</b> (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Aufbewahrung eines Toten in einem Kühlraum für bis zu sieben Tage)	75 €
1.30	<b>Nutzung des Abschiedsraumes</b> (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Zurverfügungstellung des ausgeschmückten Abschiedsraumes)	100 €
1.40	<b>Benutzung des Obduktionsraumes</b>	225 €
1.50	<b>Benutzung der Leichenhalle zum Zwecke einer religiösen Waschung</b>	225 €
1.60	<b>Benutzung eines Kühlraumes nach Ablauf von sieben Tagen je Tag</b> (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Aufbewahrung eines Toten in einem Kühlraum nach Ablauf von sieben Tagen bis zur Bestattung, Einäscherung oder Überführung auf einen anderen Friedhof)	15 €
1.70	<b>Benutzung der Andachtshalle</b> (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Bereitstellung der ausgeschmückten Andachtshalle sowie die Aufbahrung des Sarges)	250 €

oder der Urne)

## 2. Bestattungen

2.10	<b>Erdbestattung</b> (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Grabaushub für Tote ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, das Ausschlagen des Grabes mit Matten, der Konduktführer, der Kranztransport, das Wiederverfüllen des Grabes sowie das Einebnen des Grabhügels)	465 €
2.20	<b>Erdbestattung eines Kindes</b> (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Grabaushub für Tote bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, das Ausschlagen des Grabes mit Matten, der Konduktführer, der Kranztransport, das Wiederverfüllen des Grabes sowie das Einebnen des Grabhügels)	312 €
2.30	<b>Tuchbestattung</b> (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Grabaushub für Tote ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, das Ausschlagen des Grabes mit Matten, der Konduktführer, der Kranztransport, das Wiederverfüllen des Grabes sowie das Einebnen des Grabhügels)	465 €
2.40	<b>Tuchbestattung eines Kindes</b> (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Grabaushub für Tote bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, das Ausschlagen des Grabes mit Matten, der Konduktführer, der Kranztransport, das Wiederverfüllen des Grabes sowie das Einebnen des Grabhügels)	312 €
2.50	<b>Urnensbestattung</b> (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Grabaushub, das Ausschlagen des Grabes mit Matten, der Konduktführer, der Kranztransport sowie das Wiederverfüllen des Grabes)	312 €
2.60	<b>Aschenbestattung</b> (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Grabaushub, der Konduktführer, der Kranztransport sowie das Wiederverfüllen des Grabes)	312 €
2.70	<b>Aschenverstreuung</b> (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Konduktführer und das Ausstreuen der Totenasche)	312 €
2.80	<b>Sammelbestattung im Regenbogenfeld</b>	gebührenfrei
2.90	<b>Ausgrabung einer Urne</b> (Mit der Gebühr wird abgegolten: Das Ausgraben und Bereitstellen der Urne sowie das Wiederverfüllen des Grabes)	312 €

## 3. Einäscherungen

3.10	<b>zweite ärztliche Leichenschau</b> (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Vorbereitung und Durchführung der vom Bestattungsgesetz vorgeschriebenen zweiten ärztlichen Leichenschau vor der Einäscherung)	70 €
------	---	------

3.20	Begleitung zur Einäscherung*	51 €
	(Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Aufwand für die Zurverfügungstellung des Kremationsraumes, wenn Angehörige bei der Einführung des Sarges in den Kremationsofen anwesend sein möchten)	
3.30	Einäscherung*	250 €
	(Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Einäscherung eines Toten ab dem vollendeten 5. Lebensjahr sowie das Verfüllen der Totenasche in eine Aschenkapsel)	
3.40	Einäscherung eines Kindes*	125 €
	(Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Einäscherung eines Toten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie das Verfüllen der Totenasche in eine Aschenkapsel)	
3.50	Aufpreis für eine Soforteinäscherung*	50 €
	(Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Zeitzuschlag für die Einäscherung sofort nach der nächsten amtsärztlichen Untersuchung)	
3.60	Trennung von anorganischen Bestandteilen und Beifügung in die Urne*	99 €
3.70	Trennung von anorganischen Bestandteilen und Aushändigung an den Auftraggeber*	180 €
	(Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Trennung der anorganischen Bestandteile sowie die Zustellung mittels Wertpaket an eine inländische Adresse)	
3.80	Versand einer Urne im Inland*	23 €
3.90	Holzurne ohne Motiv*	60 €
3.100	Holzurne mit Motiv*	65 €
	die mit einem * gekennzeichneten Gebührenpositionen unterliegen der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, die separat ausgewiesen wird.	

#### 4. Überlassung von Grabstätten

(Mit der jeweiligen Gebühr wird abgegolten: Das Nutzungsrecht je Grabstelle mit Ausnahme der Ziffer 4.160 sowie die allgemeine Pflege der Infrastruktur der Friedhöfe)

4.10	Reihengrabstätte Erdbestattung	998 €
4.20	Reihengrabstätte Tuchbestattung	998 €
4.30	Reihengrabstätte Urnen- oder Aschenbestattung	808 €
4.40	Gemeinschaftsgrabstätte Erdbestattung	1425 €

4.50	Gemeinschaftsgrabstätte Urnen- oder Aschenbestattung	903 €
4.60	Gemeinschaftsgrabstätte Aschenverstreuung	903 €
4.70	Grabstätte für Sammelbestattungen (Regenbogenfeld)	gebührenfrei
4.80	Wahlgrabstätte Erdbestattung	1283 €
4.90	Wahlgrabstätte Erdbestattung eines Kindes	333 €
4.100	Wahlgrabstätte Tuchbestattung	1283 €
4.110	Wahlgrabstätte Tuchbestattung eines Kindes	333 €
4.120	Wahlgrabstätte Erdbestattung mit Rasenpflege	1805 €
4.130	Wahlgrabstätte Urnen- oder Aschenbestattung	1093 €
4.140	Wahlgrabstätte Urnen- oder Aschenbestattung mit Rasenpflege	1520 €
4.150	Waldgrabstätte Urnen- oder Aschenbestattung	1520 €
4.160	Grabnische oder -stele Urnenbestattung (Mit der Gebühr wird abgegolten: Das Nutzungsrecht je Kammer einer Grabnische oder -stele sowie die allgemeine Pflege der Infrastruktur der Friedhöfe)	2993 €
4.170	Beerdigungswaldgrabstätte	1007 €
Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die taggenaue Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte nach Ziffer 4.80 bis 4.150 oder 4.170 wie vom Nutzungsberichteten beauftragt)		anteilige Gebühr der jeweiligen Ziffer der Wahlgrabstätte
Verlängerung einer Wahlgrabstätte (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die taggenaue Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte nach Ziffer 4.80 bis 4.150 bis zum Ablauf der Ruhezeit des zu bestattenden Toten)		anteilige Gebühr der jeweiligen Ziffer der Wahlgrabstätte

## 5. sonstige Leistungen

5.10	Abräumen, Einebnen und Raseneinsaat einer Grabstätte	100 €
5.20	Abräumen, Einebnen und Raseneinsaat einer Grabstätte incl. Grabstein oder -einfassung	125€
5.30	Mähen einer Grabstelle pro Jahr bis zum Ablauf des Nutzungsrechts	24 €

5.40	<b>Andenkenstele</b> (Mit der Gebühr wird abgegolten: Das Einschlagen des Namens eines Toten, dessen Grabstätte auf dem jeweiligen Friedhof nicht mehr besteht, in die Andenkenstele)	130 €
5.50	<b>Namensschild Beerdigungswald Philippshöhe</b> (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die namentliche Kennzeichnung auf einem ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angebrachten einheitlichen Schild pro Baum)	47 €
5.60	<b>Namensschild Waldgrabstätte</b> (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die namentliche Kennzeichnung durch die Friedhofsverwaltung auf dem vorhandenen Fels mit abgeschrägt gesägter Beschriftungsfläche)	116 €
5.70	<b>Namensschild Gemeinschaftsnische Haspe</b> (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die namentliche Kennzeichnung durch die Friedhofsverwaltung auf der vorhandenen Abdeckplatte)	116 €

## 6. **Verwaltungsgebühren**

6.10	Genehmigung zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	40 €
6.20	Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmals (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Genehmigung sowie die erste Abnahmeprüfung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik)	70 €
6.30	Genehmigung zur Aufstellung einer Grabeinfassung	45 €
6.40	Genehmigung zur Anbringung einer Grabplatte für Urnennischen oder -stelen	40 €
6.50	jährliche Prüfung der Standfestigkeit eines stehenden Grabmals (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die jährliche Prüfung der Standfestigkeit von stehenden Grabmalen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf des Nutzungsrechts bzw. bis zur Entfernung des stehenden Grabmals)	5 €
6.60	Ausfertigung von Zweitanschriften (Urkunden oder Rechnungen)	15 €
6.70	Genehmigung zur Ausgrabung eines Toten	142 €
6.80	Aufsichtsführung bei der Ausgrabung von Erd- oder Tuchbestattungen	die Gebühr wird nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt
6.90	Genehmigung zur Bestattung vor Ablauf von 24 Stunden	51 €

6.100	Genehmigung zur Bestattung nach Ablauf von zehn Tagen	51 €
6.110	Genehmigung zur Einäscherung nach Ablauf von zehn Tagen	51 €
6.120	Genehmigung zur Bestattung von Totenasche nach Ablauf von sechs Wochen	51 €
6.130	Zulassung von Dienstleistungserbringern (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Prüfung der Voraussetzungen zur Zulassung von Dienstleistungserbringern für ihre Tätigkeit auf den kommunalen Friedhöfen sowie der entsprechende Zulassungsbescheid)	102 €
6.140	Verlängerung der Zulassung von Dienstleistungserbringern	gebührenfrei
6.150	Genehmigung zur Befahrung der kommunalen Friedhöfe durch einen Dienstleistungserbringer für ein Fahrzeug	77 €
6.160	weitere Ausweise für einen Dienstleistungserbringer je Fahrzeug	20 €
6.170	einmaliges Befahren eines kommunalen Friedhofs durch einen Dienstleistungserbringer	20 €
6.180	besonders beauftragte Leistungen (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der tatsächliche Aufwand für besonders beauftragte Leistungen, die in dieser Friedhofsgebührensatzung nicht vorgesehen sind)	die Gebühr wird nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt

## § 5 – Gebührenerstattung

Werden Leistungen der Friedhofsverwaltung ganz oder teilweise aus Gründen, die nicht von der Friedhofsverwaltung zu vertreten sind, nicht in Anspruch genommen, findet eine Erstattung von Gebühren nicht statt.

## § 6 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe, des Krematoriums und der städtischen Einrichtungen auf anderen Friedhöfen in Hagen (Friedhofsgebührensatzung) vom 19.12.1984 in der Fassung des I. Nachtrages vom 21. Dezember 2005 und die Entgeltordnung für den kommunalen Friedhof „Beerdigungswald Philippshöhe Hagen“ der Stadt Hagen (Entgeltordnung

Beerdigungswald) vom 16.12.2005 in der Fassung des II. Nachtrages vom 17.12.2010 außer Kraft.